

Inhaltsverzeichnis

G	Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen	1
G.1	Gesetzliche Grundlage	1
G.2	Prüfung	1
G.2.1	Maßnahmen vor der Prüfung	1
G.2.2	Durchführung der Prüfung	1
G.2.1	Prüfvorschriften	2
G.2.2.2	Prüfungsumfang	2
G.2.3	Ergebnis der Befundprüfung	3
G.3	Prüfschein	3
G.4	Muster Prüfschein	4
G.5	Anlage zum Prüfschein	5
G.6	Protokoll zum Prüfschein	7
G.7	Beiblatt zum Prüfschein über eine Befundprüfung	8

Teil G Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen

G Befundprüfung durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen

G.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch die §§ 32 und 60 der Eichordnung (EO) Allgemeine Vorschriften - vom 12. August 1988 (BGB1. I S. 1657) sowie durch die Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr. 108a vom 15.06.2002) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät oder eine eichfähige Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 32 Abs. 1 EO). Bei Messgeräten mit EWG-Zulassung gelten die Anforderungen der EWG-Zulassung.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

G.2 Prüfung

G.2.1 Maßnahmen vor der Prüfung

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er auf die im Prüfungsumfang enthaltene innere Beschaffenheitsprüfung verzichten kann, damit Untersuchungen durch weitere Gutachter ermöglicht werden. Es ist abzuklären, ob der Antragsteller eine Prüfung mit innerer oder ohne innere Beschaffenheitsprüfung beantragt.

Die durchführenden Stellen sind verpflichtet, Messgeräte, die einer Befundprüfung unterzogen werden sollen, besonders schonend zu behandeln. Das Messgerät darf nach dem Ausbau aus dem Netz keiner übermäßigen Transportbeeinflussung ausgesetzt werden. Eine Verletzung der Stempelzeichen ist unzulässig.

Vor dem Ausbau hat die durchführende Stelle folgende Beweissicherungsmaßnahmen aufzunehmen:

- Zählerstände mit Einheit und evtl. Tarifangabe
- Phasenfolge
- Einbauort und -gegebenheiten
(z. B. frei zugänglich oder verschlossen, Treppenhaus, Schaltschrank, ... usw.)

G.2.2 Durchführung der Prüfung

Befundprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden (§ 60 Abs. 3 EO).

Auf Antrag soll dem Antragsteller bzw. einem Berechtigten gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Teil G Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen

G.2.2.1 Prüfvorschriften

Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben. Dies gilt auch für Messgeräte, die geeicht waren und deren Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist.

In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und sonstigen Anforderungen.

Bei der Befundprüfung eines geeichten Gerätes, ist die der Eichung zu Grunde gelegte Soll-/Merkmalsliste vorzulegen, sofern dies die Zulassung fordert.

Bei einer Befundprüfung eines nicht geeichten Gerätes, hat der Antragsteller eine Soll-/Merkmalsliste vorzulegen, die den Befundprüfungsumfang festgelegt.

G.2.2.2 Prüfungsumfang

Die Prüfung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- äußere Beschaffenheitsprüfung
- messtechnische Prüfung
- Funktionskontrolle der internen Zusatzeinrichtungen (falls vorhanden)
- innere Beschaffenheitsprüfung

Zuerst wird die äußere Beschaffenheitsprüfung bei ungeöffnetem Messgerät durchgeführt.

Bei Messgeräten mit Zusatzeinrichtungen wird zwischen den messtechnischen Prüfungen und der inneren Beschaffenheitsprüfung eine Funktionskontrolle der Zusatzeinrichtungen gemäß Zulassung und ggf. der Soll-/Merkmalsliste durchgeführt.

Die Prüfung der Isolation ist nach der äußeren Beschaffenheitsprüfung und nach der messtechnischen Prüfung durchzuführen.

Bei der nach der Isolationsprüfung erfolgenden inneren Beschaffenheitsprüfung wird das Messgerät geöffnet, soweit dies ohne nennenswerte Beschädigung des Prüflings möglich ist. Das Geräteinnere wird visuell auf folgende Punkte geprüft:

- Übereinstimmung mit den Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassung.
- Veränderungen, Beschädigungen, besonderer Verschleiß.
- Fremdkörper (Span, usw.).

Bei Geräten mit mechanischem Zählwerk ist insbesondere dessen Funktionsfähigkeit zu untersuchen.

Verzichtet der Antragsteller auf die innere Beschaffenheitsprüfung oder stimmt einer Prüfung ohne Öffnen des Messgerätes zu, ist dies im Prüfschein anzugeben.

G.2.3 Ergebnis der Befundprüfung

- a) Entspricht ein geeichtes Messgerät bei der Befundprüfung den Anforderungen und ist die Eichgültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen, so kann es im Verkehr belassen werden, sofern die Stempel unverletzt sind.

Werden die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten, so können nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Eichaufsichtsbehörde die festgestellten Messabweichungen in der Anlage zum Prüfschein angegeben werden (Nr. 3.4 Gesetzliches Messwesen – Regelung über Bescheinigungen (GM-B)).

- b) Entspricht ein Messgerät bei der Befundprüfung nicht den Anforderungen (z.B. Verkehrsfehlergrenzen werden bereits an einem Punkt überschritten), so sind ggf. Hauptstempel und eine zusätzliche Aufschrift „Geeicht bis ...“ zu entwerfen. Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, dass während eines schwebenden Verfahrens eine Instandsetzung nicht ratsam ist.

Werden die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten, so sind die bei sämtlichen Prüfpunkten ermittelten Messabweichungen in der Anlage zum Prüfschein anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass über den Zeitpunkt des Überschreitens der Verkehrsfehlergrenzen keine Aussage gemacht werden kann (Nr. 3.4 Gesetzliches Messwesen – Regelung über Bescheinigungen (GM-B)).

G.3 Prüfschein

Über das Ergebnis einer Befundprüfung ist ein Prüfschein gemäß „Gesetzliches Messwesen – Regelung über Bescheinigungen“ (GM-B) (siehe Anlage A: Muster Prüfschein) auszustellen.

Die vor der Prüfung ermittelten Parameter des Messgerätes; gemäß G.1.2.1, sind in der Anlage zum Prüfschein einzutragen.

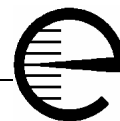
**Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität EX 00
bei der Firma XY**

**DIE BEI DEN MESSUNGEN VERWENDETEN NORMALE SIND AUF DIE
NATIONALEN NORMALE BEI DER PHYSIKALISCH-TECHNISCHEN
BUNDESANSTALT RÜCKGEFÜHRT.**

*THE STANDARDS USED FOR THE MEASUREMENTS ARE TRACEABLE TO THE
NATIONAL STANDARDS AT THE PHYSIKALISCH-TECHNISCHE
BUNDESANSTALT.*

Prüfschein über eine Befundprüfung

Inspection certificate



Nummer des Prüfscheins

Number of inspection certificate

Gegenstand der Prüfung

Object of inspection

Identifikation

Identification

Hersteller

Manufacturer

Antragsteller

Applicant

Anzahl der Seiten der Anlage

Number of pages of the addendum

Ort und Datum der Prüfung

Place and date of inspection

**Prüfscheine ohne Unterschrift und Dienstsiegel haben keine Gültigkeit. Dieser
Prüfschein darf nur unverändert weiterverbreitet werden.**

*Inspection certificates without signature and official stamp are not valid. This inspection certificate may only be reproduced in
unchanged form.*

Ort und Datum

Place and date

Dienstsiegel

Official stamp

Im Auftrag

By order

(Name)

Teil G Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen

G.5 Anlage zum Prüfschein

Seite 1 der Anlage zum Prüfschein Nr. xx/jjjj
Page 1 of the addendum to inspection certificate number



Zusätzliche Angaben zum Gegenstand der Prüfung

Additional comments concerning object of inspection

Zählwerkstand	Einheit	Tarif

Phasenfolge:

Einbauort:

Einbaugegebenheiten:

Messgerätebesitzer: Antragsteller

Ist das Messgerät gültig geeicht?

ja / nein

Zulassungszeichen:

Eichzeichen:

Jahreszeichen / Jahresbezeichnung:

Soll-/Merkmalsliste der Parametrierung gemäß Zulassung

Erforderlich ja / nein

Vorhanden ja / nein

Prüfverfahren

Inspection procedure

z. B.

Vergleichszähler mit optischer Läuferscheibenabtastung und Fehlerrechner

Ergebnis der Prüfung

Inspection result

Die Anforderungen bei der äußeren Beschaffenheitsprüfung sind erfüllt.

ja / nein

Die Messabweichungen des Basiszählers liegen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen.

ja / nein

Teil G **Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen**

Sofern Zusatzeinrichtungen im Zähler vorhanden sind:

Überprüfung der Funktionen der Zusatzeinrichtungen nach vorgelegter Soll-/Merkmalsliste der Parametrierung in Ordnung

ja / nein

Die Anforderungen der Prüfung auf Isolationsfestigkeit wurden erfüllt.

ja / nein

Die Anforderungen bei der inneren Beschaffenheitsprüfung sind erfüllt.

ja / nein

Sonstige Feststellungen und Beurteilungen zur Messrichtigkeit, Funktionalität oder zur Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften, z. B.:

Der Zähler hat die Leerlaufprüfung **nicht** bestanden.

Der Prüfling wurde nach Absprache am dd.mm.yyyy mit dem Antragsteller **keiner** inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen.

Bei nicht bestandener Befundprüfung die Fehlerabweichungen.

Das Messgerät hat die Befundprüfung bestanden.

ja / nein

Das Messgerät kann im geschäftlichen Verkehr weiter verwendet werden.

ja / nein

Hinweise

Notes

z. B.:

Bitte beachten Sie das Beiblatt mit weiteren Hinweisen.

Über den Zeitpunkt des Überschreitens der Verkehrsfehlergrenzen kann keine Aussage gemacht werden.

Die innere Beschaffenheitsprüfung erfolgte nicht, um eventuell weitere Befundprüfungen zu ermöglichen.

Ende des Prüfscheines

End of inspection certificate

Teil G Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen

G.6 Protokoll zum Prüfschein

Protokoll zum Prüfschein Nr. xx/jjjj einer Befundprüfung am Elektrizitätszähler

Bauart: Mehrphasenwechselstromzähler Typ: xxxxxx Zähler Nr. xxxxxx

Technische Daten: 10 (30) A 220 V 50 Hz 75 U/kWh

Ersteichung: jjjj

Prüfvorschrift: EO Anl. 20-1 in Verbindung mit PTB-Prüfregel Bd. 6

Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen (2-fache F_G) zum Zeitpunkt der Ersteichung

U in %	I in % von I_b	Leiter	cos ϕ	Messabweichung in %	Verkehrsfehlergrenze in %
100	5	RST	1		± 8
100	20	R	1		± 7
100	20	S	1		± 7
100	20	T	1		± 7
100	50	RST	0,5		± 9
100	100	RST	1		± 6
100	300	RST	1		± 6

- I_b Nennstromstärke des Zählers

Prüfung der Zählwerke bzw. der Messwertspeicher:		
Messwerke des Basiszählers		bei Nennleistung
Anfangszählerstand bzw Speicherwert		kWh
Endzählerstand bzw Speicherwert		kWh
Messabweichung gesamt		%
Messabweichung Energiezählwerk		%
Funktionskontrolle weiterer Energiezählwerke (falls vorhanden)		i.O.
Leistungsmesswerke (falls vorhanden)		
Messabweichung		%
Funktionskontrolle weiterer Leistungsmesswerke		i.O.

Prüfung äußere Beschaffenheit:		Ergebnis: i.O
Leerlaufprüfung:	90 % bis 110 % U_N	Ergebnis: i.O.
Anlaufprüfung:	0,5 % I_N bei 100 % U_N	Ergebnis: i.O.
Prüfung innere Beschaffenheit:	z. B.	wurde nicht durchgeführt
Prüfung der Isolation:	2 kV	Ergebnis: i.O.
Überprüfung der Funktionen der Zusatzeinrichtungen nach vorgelegter Soll-/Merkmalsliste der Parametrierung		Ergebnis: i.O.

Ort, Datum

Prüfer:

G.7 Beiblatt zum Prüfschein über eine Befundprüfung

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage der Eichordnung (EO) vom 12. August 1988 und der Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr. 108a, vom 15.06.2002), in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden. Im einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (Beschaffenheitsprüfung)
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
 - c) die Prüfung der Isolationsfestigkeit (bei Elektrizitätszählern und Messwandlern).

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird der äußere und normalerweise auch der innere Zustand des Messgerätes auf Übereinstimmung mit den Vorschriften überprüft, insbesondere jedoch auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß.

Bei der messtechnischen Überprüfung werden die Messabweichung des Messgerätes bei den vorgeschriebenen Belastungen festgestellt.

Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Liegen die Fehler bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so sind die bei sämtlichen Prüfpunkten ermittelten Messabweichungen in der Anlage zum Prüfschein anzugeben.

Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung geöffnet, sofern der Antragsteller nicht eine Prüfung ohne Öffnung des Gerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat. Eine derartige Einschränkung des Prüfungsfanges ist im Prüfschein vermerkt.

Das Messgerät kann nur dann wieder im Versorgungsnetz (im geschäftlichen Verkehr nach § 25 Eichgesetz) eingesetzt werden, wenn es den eichtechnischen Vorschriften entspricht und die Stempel unverletzt sind oder wenn das Messgerät neu geeicht wurde.

Einsicht in die folgenden Rechtsgrundlagen ist bei den Eichaufsichtbehörden oder den staatlich anerkannten Prüfstellen möglich:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung (EO)
- Eichkostenverordnung (EKV)
- Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR)

in der jeweils gültigen Fassung.